

# 06

17.04.2008

## INHALT

## SEITE

- |   |    |
|---|----|
| 41. Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH                                | 79 |
| 42. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Unna Nr. 46 "Zechensiedlung Königsborn", 7. Änderung           | 79 |
| 43. Zustimmungsverfahren gemäß § 125 Abs. 2 BauGB zur Erschließungsanlage „Grenzstraße“ hier: Öffentliche Auslegung | 82 |
| 44. Bebauungsplan Unna Lünern Nr. 7 "Lünerner Bahnhofstraße"  | 84 |
| 45. Vierte Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 23 "Am Südfriedhof"  | 87 |

41.

**B E K A N N T M A C H U N G****Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH nach § 52 Abs. 2 GmbHG**

	<b><u>Ordentliches Mitglied</u></b>	<b><u>Stellv. Mitglied</u></b>
Bisher:	RM Tracz	sB Beyersdorf, Rolf-Dieter
Neu:	RM Tracz	sB Bick, Martin

**Wirtschaftsbetriebe der  
Stadt Unna GmbH**

	i. A.
gez. Prof. Dr. Christian Jänig	gez. Beate Hausmann

Abl. StUN 06-41/17. April 2008

42.

**B E K A N N T M A C H U N G****Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs  
Unna Nr. 46 „Zechensiedlung Königsborn“, 7. Änderung**

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Aufstockung der Anbauten im Bereich des Zechenplatzes zu schaffen, hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Stadt Unna in seiner Sitzung am 09.04.2008 beschlossen, den Bebauungsplan Unna Nr. 46 „Zechensiedlung Königsborn“, 7. Änderung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren aufzustellen und gem. § 3 Abs.2 BauGB öffentlich auszulegen. Von einer Umweltprüfung wird gemäß § 13a Abs. 2 BauGB abgesehen.

Der Änderungsbereich wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

Im Westen	von der östlichen Grenze des Zechenplatzes,
im Norden	von der nördlichen Grenze des Flurstücks 773, Flur 9, Gemarkung Unna,
im Osten	von der östlichen Grenze der Flurstücke 773-774, 493-511, 569, Flur 9, Gemarkung Unna,
im Süden	von der nördlichen Grenze des Salzwegs.

Gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB besteht die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen im Bereich 6-61 Planung, Raum 307 im Rathaus während der Dienststunden zu informieren.

Der Bebauungsplanentwurf Unna Nr. 46 „Zechensiedlung Königsborn“ 7. Änderung, inkl. Begründung, liegt gem. § 3 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit §13a Abs. 2 und § 13 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**24.04.2008 bis einschließlich 29.05.2008**

bei dem Bereich Planung (ehemals Planungsamt) der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden

**montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

und

**freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

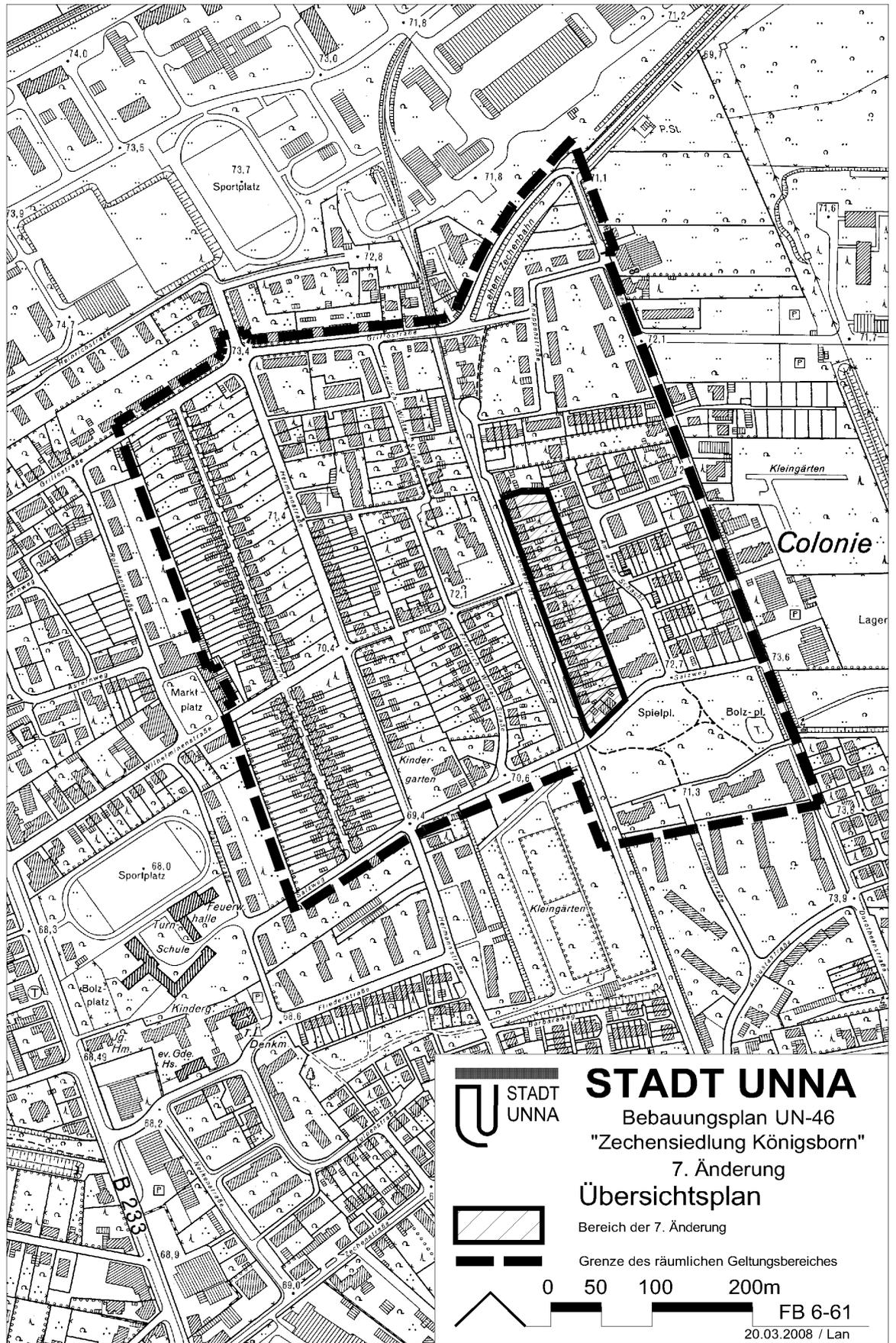
Stellungnahmen hierzu können während der o. g. Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bereich 6-61 Bauleitplanung vorgebracht werden.

Für Fragen und Auskünfte stehen Mitarbeiter des Bereiches Planung zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Unna, 14.04.2008

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister



43.

**B E K A N N T M A C H U N G****Zustimmungsverfahren gem. § 125 Abs. 2 des Baugesetzbuches  
zur Erschließungsanlage „Grenzstraße“.  
Öffentliche Auslegung.**

Zum Ausbau der Erschließungsanlage „Grenzstraße“ im betreffenden Abschnitt ist die Durchführung eines Zustimmungsverfahrens gem. § 125 Abs. 2 BauGB erforderlich.

Der Ausbaubereich „Grenzstraße“ ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Um die abwägungsrelevanten öffentlichen und privaten Belange zu ermitteln, wird der Übersichtsplan der o. g. Erschließungsanlage mit Erläuterungsbericht in der Zeit vom

**24.04.2008 bis 29.05.2008**

bei dem Bereich Planung (ehemals Planungsamt) der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Ausgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden

**montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

und

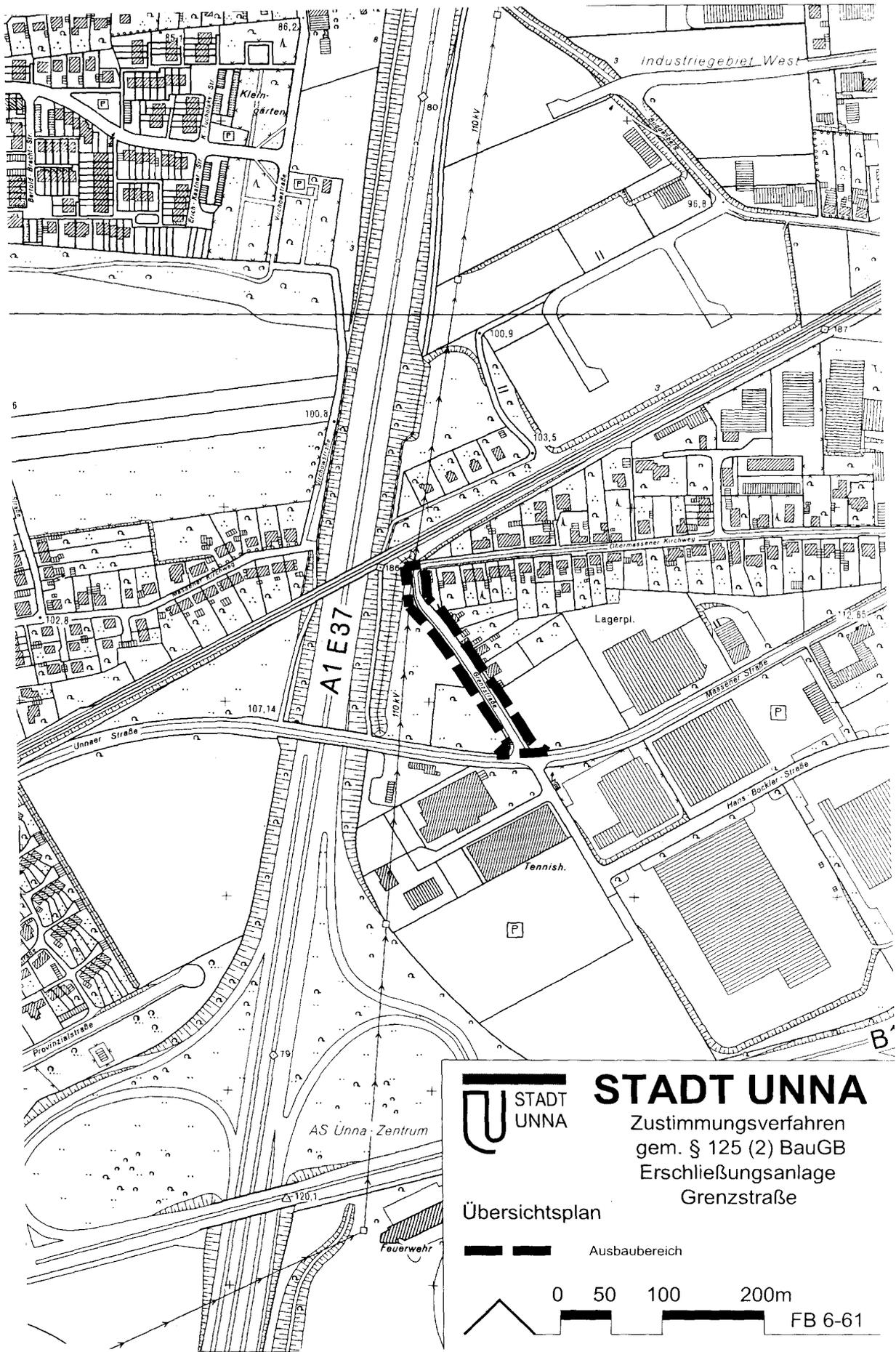
**freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist geäußert werden. Da die Straße bereits vorhanden ist und sich in ihrer Funktion nicht verändert, werden Umweltbelange nicht berührt.

Unna 14.04.2008

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister



**STADT UNNA**  
Zustimmungsverfahren  
gem. § 125 (2) BauGB  
Erschließungsanlage  
Grenzstraße

Übersichtsplan

— — — — — Ausbaubereich

0 50 100 200m

FB 6-61

44.

**BEKANNTMACHUNG**

**Inkrafttreten des Bebauungsplanes  
Unna – Lünern Nr. 7 „Lünerner Bahnhofstraße“  
vom 14.04.2008**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW S. 256), sowie der §§ 7 und 41 Absatz 1; Lit. f) und g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW S. 2023), jeweils in dem bei der Beschlussfassung gültigen Wortlaut, hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 13.03.2008 den Bebauungsplan Unna – Lünern Nr. 7 „Lünerner Bahnhofstraße“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt (siehe auch Übersichtsplan)

- im Norden durch die südlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 775, 337 und 165, Flur 2, Gemarkung Lünern,
- im Osten durch die westlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 173 und 743, Flur 2, Gemarkung Lünern,
- im Süden durch die nördlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 815, 239, 238, 237, 236, Flur 2, Gemarkung Lünern sowie.
- im Westen. durch die Lünerner Bahnhofstraße.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Unna – Lünern Nr. 7 „Lünerner Bahnhofstraße“ gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung können von jedermann beim Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B; Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

**montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr**  
und  
**freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

eingesehen werden.

Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wurde verzichtet, da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde.

## Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Unna über den Bebauungsplan Unna – Lünern Nr. 7 „Lünerner Bahnhofstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise:

Des weiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

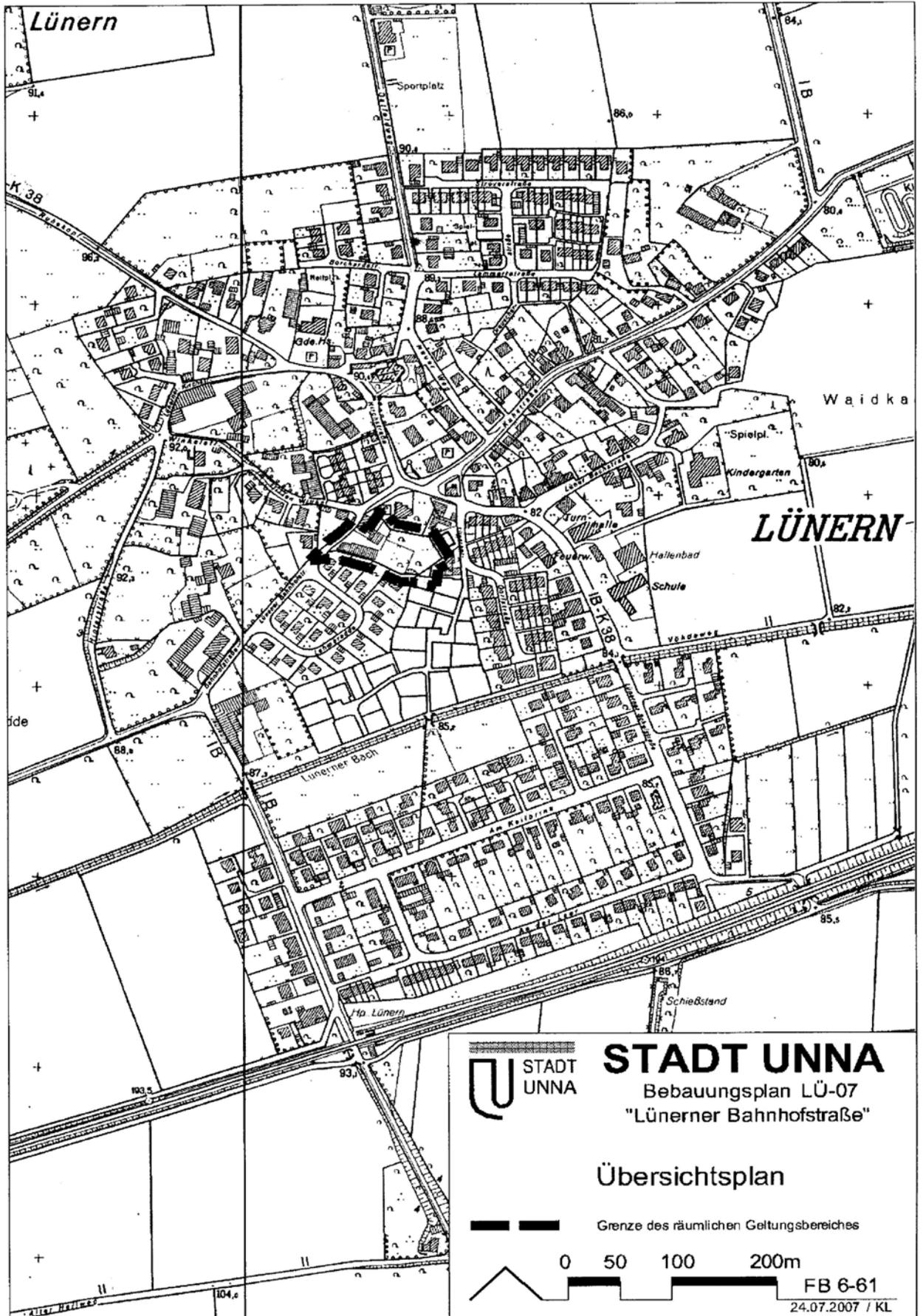
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unna, 14.04.2008

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister



Abl. StUN 06-44/17. April 2008

45.

**BEKANNTMACHUNG****Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes  
Unna Nr. 23 „Am Südfriedhof“  
vom 14.04.2008**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW S. 256), sowie der §§ 7 und 41 Absatz 1; Lit. f) und g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW S. 2023), jeweils in dem bei der Beschlussfassung gültigen Wortlaut, hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 13.03.2008 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 23 „Am Südfriedhof“ als Satzung beschlossen.

Der Änderungsbereich umfasst: (s. auch Lageplan)

das Flurstück 396, Flur 21, Gemarkung Unna.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 23 „Am Südfriedhof“ gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung können von jedermann beim Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B; Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

**montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
und  
freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

eingesehen werden.

Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wurde verzichtet, da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde.

## Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Unna über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 23 „Am Südfriedhof“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise:

Des weiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unna, 14.04.2008

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister

